



Benutzungsreglement

Mehrzweckgebäude Gerbi Maschwanden

vom 1. Juli 2018

Die Politische Gemeinde erlässt für die Benützung des Mehrzweckgebäudes Gerbi, Dorfstrasse 24, 8933 Maschwanden, die folgendes Benützungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1 Zweck, Geltungsbereich

Die Politische Gemeinde, Eigentümerin des Mehrzweckgebäudes, fördert das kulturelle und soziale Leben in der Gemeinde, indem sie natürlichen und juristischen Personen sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf Gesuch hin folgende Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung stellt:

- Saal unten (1. Stock, gross) maximal 100 Personen
- Küche (1. Stock, neben grossem Saal)
- Buffet (1. Stock, neben grossem Saal)
- Toiletten (1. Stock)
- Saal oben (2. Stock, klein) maximal 50 Personen
- Parkplätze entlang der Langmattstrasse

Art. 1.2 Aufsicht, Organisation, Verwaltung

Dem Gemeinderat obliegen die Verwaltung, Unterhalt und Oberaufsicht. Er ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Benützungsverordnung und deren Anhänge, für die Genehmigung der längerfristigen Benützungsverträge sowie für die Erledigung von Beschwerden.

Die Gemeindeverwaltung koordiniert den Belegungsplan, erteilt die Benützungsbewilligungen und überwacht die Einhaltung der Benützungsverträge.

Art. 1.3 Gebühren

Für die Benützung der Räumlichkeiten und Einrichtungen gelten die Ansätze im Gebührentarif. Die Preise langfristiger resp. häufig wiederkehrender Mieter werden jeweils auf Antrag der Mietperson mittels Beschluss des Gemeinderates festgesetzt.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Tarifierpassungen vornehmen. Ein Depot muss vor Mietbeginn bei der Gemeindeverwaltung einbezahlt werden. Die Schlüsselübergabe erfolgt durch das Abwartteam.

Art. 1.4 Zahlungspflicht

Die Gebühren und das Depot werden bei Bewilligungserteilung fällig und sind somit vor der Veranstaltung bar auf der Gemeindeverwaltung oder mit Einzahlungsschein zu bezahlen. Nachträglich zusätzlich genützte Räumlichkeiten und Einrichtungen werden nachträglich in Rechnung gestellt. Ebenfalls nachträglich verrechnet werden

defekte Einrichtungen und Gegenstände, Verbrauchsmaterialien, Kehrrichtentsorgung und ein allfälliger Putzaufwand des Abwartteams.

Falls der Anlass nicht stattfindet, muss dies sofort oder bis spätestens drei Tage vor dem Anlass der Gemeindeverwaltung mitgeteilt werden. In diesem Fall werden die Benützungsgebühr und das Depot zurückerstattet. Andernfalls entfällt ein Anspruch auf Rückerstattung der Benützungsgebühr.

Art. 1.5 Sorgfaltspflicht

Das Gebäude inklusive Installationen, technischen Einrichtungen und Mobilien sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Beschädigte oder verlorengegangene Einrichtungs- oder Inventargegenstände werden zum aktuellen Einkaufspreis in Rechnung gestellt.

Technische Anlagen / Küchengeräte dürfen nur vom Abwartteam oder von instruierten Personen bedient werden.

Das Anbringen von Vorrichtungen jeglicher Art ist nur an den vorgesehenen Stellen, in Absprache mit der verantwortlichen Person vorzunehmen. Spezielle Vorsicht ist geboten, da es sich bei der Gerbi um eine sanierte Altliegenschaft handelt. Gesuche für bauliche Veränderungen oder feste Installationen sind mindestens 6 Wochen zum Voraus an den Gemeinderat zu richten.

Die Kehrrichtentsorgung erledigt der Mieter auf seine Kosten. Er achtet auf eine fachgerechte Entsorgung (Recycling). Ein Container steht zur Verfügung. Die Abrechnung geschieht nach Menge (Augenmass).

Art. 1.6 Rauchen

Das Rauchen ist im ganzen Gebäude untersagt. Es befindet sich ausserhalb des Gebäudes einen fest montierten Aschenbecher, welcher vom Mieter geleert werden muss. Raucher haben insbesondere auf die Nachtruhe Rücksicht zu nehmen.

Art. 1.7 Brandschutz

Die Vorschriften der Gebäudeversicherung sowie der Feuerwehr sind zu befolgen. Die vorhandenen Notausgänge sind stets freizuhalten. Dekorationen aus brennbaren Materialien sind nicht gestattet.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind unbedingt einzuhalten.

II. Benutzungs Gesuche und Zuteilung

Art. 2.1 Gesuche

Jahresbelegungsplan

Der Jahresbelegungsplan wird durch die Gemeindeverwaltung jährlich mit den örtlichen Vereinen / Interessenvertretern erstellt.

Einmalige Benützung

Für einmalige Benützungen sind die Gesuche mindestens 6 Wochen im Voraus einzureichen. Gesuche können frühestens 18 Monate im Voraus gestellt werden. Spontane Benützungen sind unter Umständen auch möglich.

Art. 2.2 Zuteilung

Die Zuteilung erfolgt aufgrund der eingegangenen Gesuche durch die Gemeindeverwaltung. Bei gleichzeitig eingegangenen Gesuchen oder Unklarheit darüber, gilt die folgende Priorität:

1. örtliche Vereine
2. örtliche Privatpersonen
3. Auswärtige Vereine
4. Auswärtige Privatpersonen

Der Gemeinderat kann Gesuche ohne Kostenfolge ablehnen.

Veranstaltungen dürfen weder einen rechtsradikalen noch einen extremistischen Hintergrund haben. Bei entsprechender Feststellung kann der Anlass vom Vermieter abgebrochen und die Polizei einbezogen werden.

Aus bisherigen Benützungen der Gerbi kann kein zukünftiger Anspruch geltend gemacht werden.

Art. 2.3 Ausfälle

In dringenden Fällen (z.B. bauliche Notfälle) kann eine Bewilligung kurzfristig entzogen werden. Daraus können keinerlei Kompensationsansprüche geltend gemacht werden. Die Gemeindeverwaltung ist jedoch bestrebt, dies nur in Ausnahmefällen zu tun.

III. Hausordnung

Die Hausordnung ist in jedem Fall einzuhalten. Sie kann jederzeit durch den Gemeinderat den veränderten Gegebenheiten angepasst werden.

Art. 3.1 Schlüsselordnung

Die Schlüsselverwaltung und –abgabe ist Sache des Abwartteams. Es führt die Schlüsselkontrolle.

Ein allfälliger Schlüsselverlust ist dem Abwartteam umgehend zu melden. Verlorene Schlüssel werden ersetzt und müssen bezahlt werden. Der Gemeinderat behält sich vor, auf Kosten des Verlierers ein neues Schliess-System einzusetzen.

Das Kopieren von Schlüsseln ist untersagt.

Art. 3.2 Rücksicht auf Anwohner

Es ist darauf zu achten, dass die Anwohner durch den Betrieb und Verkehr nicht unnötig belästigt werden. Die Fenster sind spätestens um 22.00 Uhr zu schliessen. Die Gäste sind darauf aufmerksam zu machen, dass zu späterer Stunde ausserhalb des Gebäudes jeglicher Lärm zu vermeiden ist.

Es wird insbesondere auf die Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr gemäss Art. 34 der Polizeiverordnung hingewiesen. Eine Strafe im Sinne von Art. 67 Polizeiverordnung im Widerhandlungsfall gegen eine Bestimmung derselben wird ausdrücklich vorbehalten. Ist der Verursacher nicht bestimmbar, kann der Mieter zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 3.3 Parkplätze

Die zur Gerbi gehörenden Parkplätze befinden sich entlang der Langmattstrasse. Direkt beim Gebäude stehen keine Parkplätze zur Verfügung. Das Aus- und Einladen von Waren ist jedoch gestattet.

IV. Haftung

Art. 4.1 Sachschaden

Der Mieter haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die durch ihn oder seine Besucher an Gebäude, Bodenbelägen, Mobiliar, Geräten, Anlagen und Inventar verursacht werden. Beschädigungen sind unverzüglich dem Abwartteam zu melden.

Reparaturen dürfen nur vom Abwartteam oder nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung durch Fachleute behoben werden.

Art. 4.2 Diebstahl

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Diebstähle irgendwelcher Art.

Art. 4.3 Versicherungspflicht

Die Vereine sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung auf eigene Kosten abzuschliessen. Die Versicherung gegen Unfall ist Sache jedes einzelnen Mieters. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab.

Art. 4.4 Bewilligungen / Patente

Der Mieter ist verpflichtet, alle nötigen Bewilligungen und Patente selber einzuholen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 5.1 Inkrafttreten

Diese Benützungsverordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Benützungsverordnungen.

Für die politische Gemeinde Maschwanden

A. Binder
Gemeindepräsident

D. Lehmann
Gemeindeschreiber